

# Regierungsratsbeschluss

vom 13. September 2022

Nr. 2022/1358

## Selzach: Baulicher Unterhalt an landwirtschaftlicher Hauptleitung für die Entwässerung, Beitragszusicherung

---

### 1. Ausgangslage

Die Flurgenossenschaft Bettlach-Altreu ersucht als Werkeigentümerin der landwirtschaftlichen Entwässerungsleitungen in Selzach um einen Kantonsbeitrag an die Gesamtkosten von 31'000 Franken für den dringlichen, baulichen Unterhalt an einer Hauptleitung.

### 2. Erwägungen

Eine für die Entwässerung von umfangreichen landwirtschaftlich genutzten Flächen zentrale Hauptleitung in die Aare weist, gestützt auf eine Inspektion mit Kanalfernsehen, auf GB Nr. 4220 und GB Nr. 3641 in Selzach, kurz vor der Einleitung in das Gewässer, diverse Wurzeleinwüchse auf. Diese konnten auch durch die durchgeführte Leitungsspülung nicht behoben werden. Die Funktionstüchtigkeit dieser Entwässerungsleitung ist somit nicht mehr gegeben. Zur Verhinderung von Wassereinstau und den damit verbundenen Nutzungseinschränkungen auf den betroffenen, umfangreichen Landwirtschaftsflächen ist dieser Schaden vor dem Winterhalbjahr zu beheben.

Beide erwähnte Parzellen liegen im Naturreservat Eichacker-Wannengraben mit Restvorkommen eines naturnahen Auen-Ufergehölzes. Die Hauptleitung liegt mit einer geringen Überdeckung vorwiegend im Einzugsbereich dieses Gehölzes, womit die Ursache für die diversen Wurzeleinwüchse grundsätzlich zugewiesen werden kann.

Der Präsident der Flurgenossenschaft Bettlach-Altreu hat die betroffenen Parteien, insbesondere die Landeigentümer der beiden Parzellen, am 4. Mai 2022 zu einem Augenschein vor Ort eingeladen. Dabei wurde seitens der Flurgenossenschaft insbesondere auf § 18 Abs. 1 des Flurreglementes der Flurgenossenschaft Bettlach-Altreu verwiesen. Darauf abgestützt besteht seitens des Verursachers für Schäden an den Entwässerungsanlagen eine Haftung nach den Regeln des Zivilrechtes.

Im Sinne einer für alle involvierten Parteien akzeptierten Lösung wurden auch Alternativen zur aktuellen Situation diskutiert. Gestützt auf diese Grundsatzdiskussion zeichnet sich nun eine langfristige Lösung ab, welche im Vergleich zur aktuellen Situation wesentliche Vorteile mit sich bringt. Die defekte Leitung kann mittels eines kurzen Schachtverbundes an eine bestehende Hauptleitung gekoppelt werden. Diese Hauptleitung führt das Drainagewasser via Pumpstation Altreu West der Alpiq in die Aare. Diese Hauptleitung liegt tiefer und ist somit ausserhalb des Wurzelbereiches des Auen-Ufergehölzes. Gemäss Aktennotiz vom 9. Mai 2022 der erwähnten Begehung wird dieses Vorgehen von allen Involvierten akzeptiert. Der Lösungsvorschlag wird auch von der Alpiq als Werkeigentümerin des Aare-Pumpwerkes unterstützt.

Da es sich weitgehend um die Instandstellung bestehender Anlagen handelt, ist kein Baubewilligungsverfahren notwendig.

Zur Sicherung des Werkes sowie der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht wird die Flurgenossenschaft Bettlach-Altreu eine Garantieerklärung unterzeichnen.

Das Amt für Landwirtschaft hat das von der Flurgenossenschaft Bettlach-Altreu eingereichte Instandstellungsprojekt geprüft und beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig und für die Aufrechterhaltung der Funktionstüchtigkeit der landwirtschaftlichen Entwässerungen in einem wesentlichen Einzugsgebiet als dringend notwendig. Im Sinne einer langfristigen Lösung der verschiedenen Interessen beantragt das Amt für Landwirtschaft, an die beitragsberechtigten Kosten von 31'000 Franken einen Kantonbeitrag von 40 % zuzusichern.

### **3. Beschluss**

Gestützt auf §§ 7, 8, und 10 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (Landwirtschaftsgesetz, LG; BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12):

- 3.1 Dem Unternehmen wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Aus dem Kredit Nr. 5640000/30000000001-0 «Strukturverbesserungsmassnahmen» wird an die beitragsberechtigten Kosten von 31'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 40 % oder maximal 12'400 Franken bewilligt. Ausschlaggebend für den definitiven Beitrag ist die Schlussabrechnung.
- 3.3 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende Dezember 2022 gewährt.
- 3.4 Die Flurgenossenschaft Bettlach-Altreu hat zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht eine Garantieerklärung zu unterzeichnen.
- 3.5 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.



Andreas Eng  
Staatschreiber

**Verteiler**

Amt für Landwirtschaft (3; ad-acta, Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)

Amt für Finanzen (2)

Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft

Einwohnergemeinde Selzach, Bauverwaltung, Schänzlistrasse 2, 2545 Selzach

Alpiq Hydro Aare AG, Roland von Arx, Aarburgerstrasse 264, 4618 Boningen

Pro Natura Solothurn, Florastrasse 2, 4500 Solothurn

**Versand durch Amt für Landwirtschaft**

Flurgenossenschaft Bettlach-Altreu, Erich Walker, Witiweg 1, 2544 Bettlach